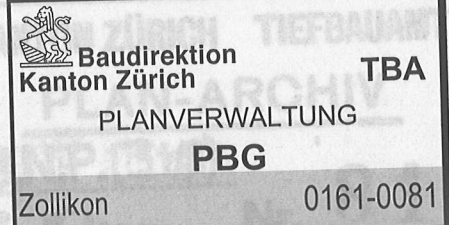


## Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 17. November 1938.



**2923. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Beschluß vom 17. August 1938 setzte der Gemeinderat Zollikon an der Rütistraße III. Klasse von der Stadtgrenze bis zur Hinterdorfstraße, in Zollikon, Bau- und Niveaulinien fest und ersucht mit Eingabe vom 29. Oktober 1938 um Genehmigung. Einem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 5. Oktober 1938 ist zu entnehmen, daß keine Rekurse erhoben wurden.

B. Der Baulinienabstand beträgt 19 m in unbebautem und 17 m in bebautem Gebiet. Die Verkleinerung des Baulinienabstandes auf 17 m in bebautem Gebiet hält der Gemeinderat Zollikon in Übereinstimmung mit einem rechtskräftigen Entschiede des Bezirksrates Zürich vom 4. September 1936 (Rekurs Robert Weber) für gerechtfertigt, da sich damit vermeiden läßt, daß eine Anzahl von auf gleichen Fluchten stehenden Gebäuden beidseits der Straße angeschnitten wird. Der Regierungsrat kann dieser Auffassung im vorliegenden Falle ausnahmsweise beipflichten, da die Rütistraße den Charakter einer Quartierstraße mit geringem Verkehr trägt. Der Gemeinderat Zollikon wird jedoch darüber unterrichtet, daß es der Regierungsrat grundsätzlich ablehnt, Baulinien zu genehmigen, die geringere als mindestens 5 m tiefe Abstände von den Grenzen des öffentlichen Grundes aufweisen.

Die Niveaulinie gibt keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Zollikon mit Beschluß vom 17. August 1938 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der Rütistraße III. Klasse von der Stadtgrenze bis zur Hinterdorfstraße in Zollikon werden nach den Vorlagen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 17. November 1938.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*S. Olympe*